Geschäftsordnung

Psychosomatisches Versorgungsnetz Main-Rhön

§ 1 Ziele des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis wurde gegründet, um die Zusammenarbeit der Leistungserbringer und Einrichtungen der psychosomatischen Versorgung zu fördern und Vorschläge zur Verbesserung der örtlichen Versorgung zu erarbeiten und sich für deren Verwirklichung einzusetzen.

Der Zusammenschluss der verschiedenen Leistungserbringer zu einem Arbeitskreis erfolgt auch mit Ziel, eine verbesserte Kooperation mit den Kostenträgern zu etablieren.

Im Sinne einer Optimierung der Krankenversorgung ist eine verbesserte Kooperation der ambulanten und stationären Behandlungsangebote angestrebt.

Der Nachweis der Wirksamkeit dieser Vernetzung der Leistungserbringer soll untersucht werden und transparent dargestellt werden.

Grundwerte des Arbeitskreises beruhen auf einer humanistischen Betrachtung und einem ganzheitlichen Menschenbild.

§ 2 Zusammensetzung des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus Leistungserbringern für die psychosomatische Grund- und Krankenversorgung in der Region Main-Rhön.

Mitglieder können alle Leistungserbringer der Krankenversorgung werden, die in Diagnostik und Therapie psychosomatisch Erkrankter tätig sind, unabhängig davon, ob sie bisher für die gesetzliche Krankenversicherung zugelassen sind.

Des Weiteren können auch die Leistungserbringer der psychosozialen Versorgung Mitglieder werden. Letztendlich ist der Arbeitskreis offen für alle Dienstleister, die Angebote für die psychosomatische Versorgung darbieten, z.B. Psychotherapeuten nach dem Heilpraktikergesetz, Kreativtherapeuten, Entspannungstrainer, Sport- und Bewegungstherapeuten, Beratungsstellen.

Weitere, nicht stimmberechtigte Vertreter, auch von anderen Institutionen, können durch Beschluss des Arbeitskreises oder auf Einladung des Vorsitzenden bzw. der Geschäftsführung an der Sitzung teilnehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jeder regionale Leistungserbringer nach § 2 stellen.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig oder die Mitglieder-vollversammung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft erfolgt diese durch schriftliche Anerkennung der Geschäftsordnung.

Jedes Mitglied ist teilnahme-, antrags-, stimm- und redeberechtigt.

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der beschlussfähigen Vollversammlung des Arbeitskreises erforderlich.

§ 4 Organe des Arbeitskreises

Die Organe des Arbeitskreises sind die Mitgliedervollversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliedervollversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 5 Vorstand

Die stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises wählen alle 2 Jahre einen Vorstand, der aus mindestens 3 und maximal 5 Personen besteht. Die Mitglieder wählen die gleichberechtigten Vorstandsmitglieder mit Handzeichen, auf Wunsch bereits eines Mitgliedes in geheimer Wahl.

Im Vorstand ist mindestens ein Mitglied, das zu einer Berufsgruppe mit Approbation gehört (Arzt/Ärztin, Psychologe/Psychologin, Kinder-/Jugendlichenpsychotherapeut/-in).

Dem Vorstand muss mindestens ein Mitglied aus der ambulanten und eines aus der stationären Krankenversorgung angehören.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Arbeitskreis nach außen, dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Arbeitskreises und leitet die Sitzungen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliedervollversammlungen

Die Mitgliedervollversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Zu den ordentlichen Sitzungen muss 4 Wochen, zu außerordentlichen Sitzungen zumindest 1 Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen werden.

Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird zu einer erneuten ordentlichen Sitzung fristgerecht eingeladen, die dann als beschlussfähig gilt.

Anträge gelten als angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Arbeitskreises erhalten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungsthemen stellt der Vorstand vor. Von den Mitgliedern vorgeschlagene Beratungsthemen sind zu berücksichtigen. Beratungsgegenstände, über die bei der Sitzung eine Empfehlung herbeigeführt werden soll, werden der Einladung als Anlage beigefügt.

Der Vorstand berichtet der Mitgliedervollversammlung aus den Vorstandssitzungen.

Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Die Mitglieder des Arbeitskreises erhalten eine Sitzungsniederschrift.

§ 8 Sitz des Arbeitskreises

Der Sitz des Arbeitskreises ist zunächst die Klinik Heiligenfeld, 97688 Bad Kissingen, Altenbergweg 6.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer beschlussfähigen ordentlichen Mitgliedervollversammlung verändert werden.

§ 10 Auflösung des Arbeitskreises

Über die Auflösung des Arbeitskreises entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt in Kraft durch Zustimmung der Anwesenden der Gründungssitzung.